

A b s c h r i f t !

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 28. September 1936.

Z II a Nr. 5103.

Abschrift.

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern
V W 6000 a/l.8.36.

Berlin, den 12. September 1936.
NW 40, Königsplatz 6.

Abschrift übersende ich mit der Bitte um gefällige
Kenntnisnahme. Im Interesse einer dringend notwendigen Berei-
nung des Sammelwesens und einer gleichmäßigen Behandlung
dieser Angelegenheit wäre ich dankbar, wenn Sie eine ent-
sprechende Anordnung für Ihren Amtsbereich erließen. Bejahlen-
denfalls bitte ich um Übergabeung einer Abschrift dieser An-
ordnung.

gez. Frick.

An

den Herrn Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung.

- - - - -

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern
V W 6000 a/l.8.36.

Berlin den 12. September 1936.
NW 40, Königsplatz 6.

Betrifft: Veranstaltung von Sammlungen durch
Behördenleiter und Beamte.

Der mit dem Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 - RGBl.
I.S.1086 - u.a. verfolgte Zweck, den Opfersinn und die Gebe-

freudigkeit

- - - - -

Gebefreudigkeit des deutschen Volkes in einem dem Leistungsvermögen der Volksgenossen entsprechenden Umfange und nur für solche Maßnahmen in Anspruch nehmen zu lassen, die von allgemeiner besonderer Bedeutung sind, wird dadurch gefährdet, daß Sammlungen ohne die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung durchgeführt werden. Ich habe wiederholt feststellen müssen, daß solche unerlaubten Sammlungen auch von Leitern staatlicher und gemeindlicher Behörden selbst oder auf ihre Veranlassung durch Dritte, insbesondere in den Kreisen der Wirtschaft, veranstaltet worden sind. Durch dieses Vorgehen wird nicht nur das Aufkommen der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft, auf das der Führer aus bestimmten, sehr wichtigen Gründen entscheidenden Wert legt, gefährdet, sondern es wird auch das Ansehen der Behörden in den Augen der ihnen anvertrauten Volksgenossen beeinträchtigt; dies ist insbesondere dann zu befürchten, wenn Unternehmen der Wirtschaft zur Leistung von Geld- oder Sachspenden aufgefordert werden, die in Beziehung zu der Behörde stehen.

Um diesen Mißständen zu begegnen, sehe ich mich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers veranlaßt, den Leitern staatlicher oder gemeindlicher Behörden hierdurch ausdrücklich zu untersagen, Sammlungen in jeder Form, auch wenn sie als nichtöffentliche anzusehen sind (z.B. bei Freunden, Bekannten, sogen. Förderern oder durch Vereins-, Gesellschafts- oder ähnliche Gründungen), selbst durchzuführen, durch Dritte durchführen zu lassen oder ihre Durchführung in irgend einer Weise zu unterstützen. Ich mache die Leiter der Behörden persönlich dafür verantwortlich, daß dieses Verbot auch von allen ihnen unterstehenden Beamten sowie von den Leitern und anderen Beamten der ihrer Aufsicht unterstehenden staatlichen Behörden,

Gemeinden,

Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts genauestens beachtet wird. Ich ersuche, das Verbot diesen Stellen schriftlich bekannt zu geben; von einer Veröffentlichung ist abzusehen.

Das Verbot steht ^{einer} ~~der~~ Unterstützung solcher Sammlungen ~~anlässlich der Versammlungen der Partei, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände, die nach der Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 4. Juli 1935 - RöBl. I S.906 - oder Sammlungen anderer Organisationen, die nach dem Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 - RöBl. I S.1086 - und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 - RöBl. I S.1250 - ordnungsmäßig genehmigt sind - was jeweils besonders zu prüfen ist, - , nicht entgegen. Die Frage, ob sie solche Sammlungen fördern wollen, bleibt in Erwägung besonderer Weisungen der Entscheidung der Behördenleiter überlassen. Es ist aber darauf zu achten, daß dabei über den Veranstalter der Sammlung und den Zweck, dem der Sammlungsertrag zugute kommen soll, keine Mißverständnisse entstehen können.~~

gez. F r i c k .

- - - - -

Abschrift zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.
Vorstehende Anordnung gilt auch für meinen Geschäftsbereich.

In Vertretung:

gez. Unterschrift.

An

das Archäologische Institut,

B e r l i n .

w e n d e n !

Archäologisches Institut
des Deutschen Reiches

Berlin, den 5. Oktober 1936.

Tgb.Nr.1017/36.

70-01

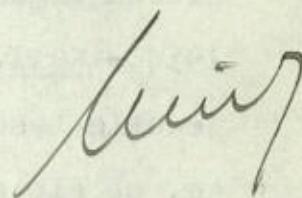
An

die Abteilung des Archäologischen Instituts
des Deutschen Reiches

in Athen.

Abschrift wird ergebenst zu gefl. Kenntnis und
weiteren Veranlassung übersandt.

Im Auftrage:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kunig".